

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

ARTIKEL 1: Definitionen

Wenn der erste Buchstabe grossgeschrieben ist, haben die folgenden Begriffe die hier oder in dem entsprechenden Artikel definierte Bedeutung:

«**Konzerngesellschaft(en)**» bezieht sich auf jedes Unternehmen, das entweder direkt oder indirekt vom Lieferanten oder SANOFI (RCS Paris 395 030 844) kontrolliert wird bzw. unter gemeinsamer Kontrolle steht. Für die Zwecke dieser Vereinbarung bedeutet Kontrolle das direkte oder indirekte Eigentum von mehr als fünfzig Prozent (50 %) des Eigenkapitals oder mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Stimmrechte.

«**Anwendbare Gesetze**» sind alle Gesetze, Verordnungen, Berufsstandards, behördliche Richtlinien, Lizenzen, gute Labor-/Klinische/Industrie-/Vertriebs-/Herstellungspraxis (GxP), die während der Laufzeit des Auftrags in Kraft sind, einschliesslich aller Änderungen dieser Gesetze und Vorschriften, und die auf den in diesem Auftrag genannten Gegenstand Anwendung finden.

«**Kunde oder Sanofi**» bezeichnet, je nach Sachlage, Sanofi-Aventis (Suisse) SA und Sanofi Gestion SA oder andere Konzerngesellschaften von SANOFI.

Unter «**Vertrauliche Informationen**» sind alle Daten und/oder Informationen jeglicher Art zu verstehen, unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht, die sich auf den Auftrag oder die Geschäftstätigkeit des Kunden oder des Lieferanten beziehen und die direkt oder indirekt von einer Partei an die andere weitergegeben werden oder die eine Partei auf andere Weise von der anderen als Ergebnis der Verhandlungen oder der Ausführung des Auftrags erhält, sei es direkt oder indirekt, schriftlich, mündlich, elektronisch, visuell oder in einer anderen Form.

«**Tag(e)**» bezieht sich auf einen beliebigen Kalendertag des Jahres.

«**Liefergegenstand/Liefergegenstände**»

bezeichnet alle Materialien, die vom Lieferanten speziell für den Auftraggeber erstellt, erzeugt, entworfen, vorbereitet oder entwickelt und im Rahmen eines Auftrags als Liefergegenstand bezeichnet werden, einschliesslich, aber nicht

beschränkt auf Entwürfe, Datenbanken, Dateien, Dokumente, Schulungsmaterial, Daten, Berichte, Notizen, Studien oder analytische Dokumente, Protokolle oder Berichte, Abschlussberichte, kreative Ideen, die als Teil der strategischen Ideenfindungsphase und/oder der kreativen Phase eines Projekts geliefert werden, Marken, digitale Entwicklungen, Spezifikationen, Aktualisierungen und Versionsinstallationen von Programmen und/oder Schnittstellen, die vom Lieferanten speziell für den Auftraggeber entworfen, erstellt, vorgelegt, entwickelt, im Objekt- oder Quellcode geschrieben wurden, unabhängig davon, ob sie durch die geltenden Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums geschützt sind oder nicht, einschliesslich der vom Lieferanten an den bereits vorhandenen Elementen des Auftraggebers vorgenommenen Entwicklungen, Anpassungen, Verbesserungen und Änderungen, die dem Auftraggeber im Rahmen des Auftrags geliefert wurden, sowie alle damit verbundenen IPR.

«**IPR**» bedeutet im Sinne von Rechten an geistigem Eigentum (i) alle Rechte, die sich aus Patenten (einschliesslich der Rechte an patentfähigen oder nicht patentfähigen Erfindungen, Entdeckungen, Know-how, Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen), Geschmacksmustern, Warenzeichen (und Dienstleistungsmarken, Unterscheidungszeichen wie Logos, Handels- oder Geschäftsnamen, Markennamen, Firmennamen, Ladenschilder, Domännennamen und URLs) ergeben oder sich auf diese beziehen, Urheberrechte (einschliesslich Autorenrechte) und verwandte Schutzrechte, Rechte an Software im Objekt- oder Quellcode, Rechte an Datenbanken), (ii) alle Eintragungen oder Anträge auf Eintragung, Erneuerung und/oder Erweiterung dieser Rechte und (iii) alle anderen Rechte an geistigem Eigentum, ob eingetragen oder nicht, ob eintragungsfähig oder nicht, die in einem beliebigen Land bestehen, sowie der damit verbundene Firmenwert.

«**Mitteilung**» bezeichnet ist eine Vorabmitteilung gleich welcher Art und/oder welchen Formats (z. B. Einschreiben, E-Mail), die von einer Vertragspartei an die andere schriftlich mit Empfangsbestätigung übermittelt wird.

«**Auftrag/Aufträge**» bezieht sich auf jeden vom Kunden an den Lieferanten erteilten Auftrag, der mindestens die Beschreibung der Dienstleistungen bzw. Produkte und alle damit verbundenen relevanten Informationen enthält.

«**Partei(en)**» bezeichnet je nach Fall entweder den Auftraggeber oder den Auftragnehmer einzeln oder beide zusammen.

«**Personal**» bezeichnet bedeutet in Bezug auf den Lieferanten alle seine (i) Mitarbeiter, (ii) einzelnen Berater unter seiner Verantwortung oder (iii) die seiner Anbieter, bevollmächtigten Vertreter oder Unterauftragnehmer (einschliesslich der Konzerngesellschaften des Lieferanten), die mit der Erbringung der Dienstleistungen oder Produkte beauftragt sind; und in Bezug auf den Kunden alle seine (i) Mitarbeiter, (ii) Kontingent- und/oder Zeitarbeiter und/oder (iii) einzelnen Berater unter der Verantwortung des Kunden.

«**Vorbestehende(s) Element(e)**» bezeichnet/bezeichnen jede Technologie, jedes Know-how, Design, jede Datenbanksoftware, Daten, Erfindung, jedes Urheberrecht, jeder Algorithmus und jede Computer-Quellcode-Information, jedes Material, jedes Dokument, jedes Produkt, das sich im Besitz einer Partei befindet, oder jedes andere Element in jeglicher Form, das von einer Partei vor oder völlig unabhängig von der Ausführung des Auftrags entwickelt oder ihr von Dritten in Lizenz überlassen wurde, unabhängig davon, ob es patentierbar, patentiert, schutzfähig oder durch ein IPR geschützt ist.

«**Produkt(e)**» bezieht sich auf alle Produkte, Hardware, Software, Geräte oder Waren aller Art, einschliesslich der Bereitstellung der damit verbundenen Liefergegenstände, die vom Lieferanten gemäss den Bedingungen des Auftrags insbesondere zur Verwendung im pharmazeutischen Bereich zu liefern sind.

«**Dienstleistungen**» sind alle Arten von Dienstleistungen, einschliesslich der Erbringung der zugehörigen Leistungen, die der Lieferant gemäss den Bedingungen des Auftrags insbesondere für den pharmazeutischen Bereich zu erbringen hat.

«**Lieferant**» bezeichnet das Unternehmen, die Einzelperson, die Organisation oder eine Konzerngesellschaft des besagten Unternehmens, der Einzelperson, der Einrichtung, das die Dienstleistungen erbringt oder die Produkte gemäss den Bedingungen des Auftrags liefert.

«**Drittpartei(en)**» bezeichnet/bezeichnen jedes Unternehmen, jede Einzelperson oder Organisation, die nicht der Kunde, der Lieferant oder deren verbundene Unternehmen ist.

ARTIKEL 2. Zweck

Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden automatisch und zwingend Anwendung auf alle

Handelsgeschäfte zwischen dem Lieferanten einerseits und dem Auftraggeber andererseits. Die Annahme des Auftrags durch den Lieferanten bedeutet auch die bedingungslose und uneingeschränkte Annahme der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch den Kunden, wobei die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten für den Kunden nicht gelten und nicht bindend sind.

Wird der Auftrag während der Ausführung eines Vertrages erteilt, so sind im Falle eines Widerspruchs zu den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen die Bedingungen des Vertrages massgebend.

ARTIKEL 3: Laufzeit

Der Auftrag ist bis zur vollständigen Erbringung der Dienstleistungen oder der Lieferung der Produkte durch den Lieferanten gültig. Unbefristete Aufträge, einschliesslich stillschweigender Verlängerungen, sind verboten.

ARTIKEL 4: Stornierung

Der vorliegende Auftrag kann von jeder Partei jederzeit gekündigt werden, wenn die andere Partei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, vorausgesetzt, dass fünfzehn Tage verstrichen sind, nachdem ein entsprechendes Mahnschreiben per Einschreiben an die säumige Partei versandt wurde und diese nicht darauf reagiert hat. Gleichzeitig hat die geschädigte Partei das Recht, Schadenersatz und Zinsen für den ihr dadurch entstandenen Schaden zu verlangen.

Der vorliegende Auftrag kann im Falle eines Kontrollwechsels beim Lieferanten storniert werden. Kontrolle bedeutet (i) direkte oder indirekte Befugnis, die Geschäftsführung oder Richtlinien einer Person zu leiten, sei es durch den Besitz von stimmberechtigten Wertpapieren, durch einen Vertrag in Bezug auf Stimmrechte oder anderweitig oder (ii) direktes oder indirektes Eigentum von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der ausstehenden stimmberechtigten Wertpapiere oder andere Eigentumsanteile dieser Person.

In ähnlicher Weise kann der vorliegende Auftrag mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung durch einfaches Einschreiben gekündigt werden, wenn es zu Verzögerungen kommt oder wenn die Vertraulichkeits-, Datenschutz-, Sicherheits-, Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften (HSE), der Ethik- und Geschäftsintegritätskodex von Sanofi und die Pharmakovigilanzklausel nicht eingehalten werden.

Im Falle einer Stornierung des vorliegenden Auftrags hat der Auftraggeber die bis zum Datum der Stornierung des Auftrags gelieferten Produkte/Dienstleistungen zu bezahlen und der Lieferant hat gegebenenfalls alle Daten, Informationen und/oder Materialien zu übertragen, zurückzugeben oder zu vernichten.

ARTIKEL 5: Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind Festpreise und unveränderlich. Die Preise verstehen sich für alle Leistungen/Produkte, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind und umfassen insbesondere alle Fracht- und Verpackungskosten sowie alle allgemeinen Kosten einschliesslich gesetzlicher Abgaben wie z. B. Mehrwertsteuer.

Der Lieferant reicht die Rechnungen in einfacher Ausfertigung ausschliesslich in elektronischer Form über den/die bevorzugten Rechnungsstellungskanal(e), wie unter Format definiert, und den/die bevorzugten Rechnungsempfangskanal(e)

<https://suppliers.sanofi.com/invoicing> für das Sanofi-Unternehmen ein, für das die Rechnung zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung ausgestellt wurde.

Die elektronisch übermittelten Rechnungen müssen alle gesetzlich und steuerlich vorgeschriebenen Angaben (z. B. Beschreibung der gelieferten Produkte/Dienstleistungen usw.) sowie die für die Bearbeitung durch Sanofi erforderlichen Angaben (z. B. Bestellnummer usw.) enthalten, wie unter <https://suppliers.sanofi.com/invoicing> definiert für das Sanofi-Unternehmen, für das die Rechnung zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung ausgestellt wurde.

Die Zusendung eines Duplikats in Papierform ist ausdrücklich nicht erforderlich und kann sich aus steuerlicher Sicht für den Lieferanten auswirken. Nur elektronische Dokumente, die über die bevorzugten Kanäle eingehen, stellen gültige Originalrechnungen dar. Rechnungen, die auf anderem Wege (z. B. in Papierform) übermittelt werden oder die nicht alle oben genannten Elemente enthalten, werden nicht bearbeitet. Nicht konforme Rechnungen können per E-Mail an den Lieferanten zurückgeschickt werden.

Werden mehrere Aufträge gleichzeitig ausgeführt, so muss für jeden Auftrag eine Rechnung ausgestellt werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen des Lieferanten innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt per Banküberweisung zu bezahlen.

ARTIKEL 6: Haftung

Der Lieferant ist für alle Schäden verantwortlich, die direkt oder indirekt während der Ausführung des Auftrags entstehen.

ARTIKEL 7: Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine allgemeine Haftpflichtversicherung zu unterhalten, um alle finanziellen Folgen seiner Haftung aus dem Auftrag abzudecken. Die Versicherung bleibt bis zum vollständigen Abschluss der Ausführung des Auftrags bestehen.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle für den Transport der Produkte erforderlichen Versicherungen abzuschliessen, die den Wert der Bestellung abdecken, ungeachtet anderslautender Bestimmungen in den Incoterms gemäss Artikel 12.7 unten.

ARTIKEL 8: Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist ein externes, unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis (das in seiner Gesamtheit zu betrachten ist), das es einer Vertragspartei unmöglich macht, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

In diesem Fall ist jede Partei von der Haftung für die Nichterfüllung während des Ereignisses höherer Gewalt befreit, wenn das Ereignis höherer Gewalt von der betroffenen Partei unverzüglich der anderen Partei mitgeteilt wurde. Die Parteien haben die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu mindern und jede Partei hat ihre eigenen Kosten und Aufwendungen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Ereignis höherer Gewalt entstehen. Jede Partei nimmt ausserdem die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unverzüglich wieder auf, sobald die höhere Gewalt nicht mehr besteht.

Dauert das Ereignis höherer Gewalt ununterbrochen sechs (6) Monate ab der Mitteilung an, so hat die nicht betroffene Partei das Recht, den Auftrag zu kündigen.

ARTIKEL 9: Audit

Der Kunde oder ein frei gewählter Dritter hat das Recht, die Einhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten und des Subunternehmers aus dem Auftrag und der geltenden Gesetze und Vorschriften zu überprüfen:

- nach angemessener Mitteilung,
- so oft wie gewünscht während der Dauer des Auftrags.

Der Kunde muss in der Lage sein, physische und Vor-Ort-Audits der Dokumentation an allen relevanten Standorten oder Einrichtungen des Lieferanten und seiner Unterlieferanten durchzuführen.

Der Lieferant gewährt Zugang zu allen Informationen, die für das Audit benötigt werden (einschliesslich des Zugangs zu relevanten Systemen, Dokumenten und Personen) und kooperiert nach Treu und Glauben.

Der Lieferant ergreift unverzüglich alle angemessenen Massnahmen, um Korrektur- oder Vorbeugemassnahmen oder Empfehlungen des Kunden auf eigene Kosten umzusetzen.

Im Falle des Scheiterns der Nachbesserung wird dieses Scheitern als Verstoß gemäss Artikel 4 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen betrachtet.

Die Ergebnisse des Audits werden von allen Vertragsparteien als vertrauliche Informationen betrachtet.

Im Falle einer behördlichen Inspektion beim Lieferanten benachrichtigt der Lieferant den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist, wenn die behördliche Inspektion den Auftrag betrifft oder die Ausführung des Auftrags beeinträchtigen kann.

ARTIKEL 10: Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, strengste Vertraulichkeit zu wahren und keine vertraulichen Informationen, die sich auf den Auftrag und allgemein auf die Aktivitäten des Kunden beziehen und die ihm während der Ausführung des Auftrags direkt oder indirekt in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form, als vertraulich gekennzeichnet oder nicht, zur Kenntnis gelangen, weiterzugeben.

Vertrauliche Informationen sind mit angemessener Sorgfalt zu schützen und nur so zu verwenden, wie es für die Ausführung des Auftrags erforderlich ist, und nur während der Ausführung des Auftrags. Der Zugang zu den vertraulichen Informationen ist streng auf die Mitarbeiter des Lieferanten oder von ihm beauftragte Subunternehmer beschränkt. In jedem Fall haftet der Lieferant in vollem Umfang für jede Verletzung der Vertraulichkeit.

Der Lieferant verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen weder direkt noch indirekt an Dritte weiterzugeben, die nicht vom Auftraggeber zur Geheimhaltung verpflichtet wurden, und zwar für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Ablauf des Auftrags.

Auf Verlangen des Kunden wird jederzeit nach Beendigung des Auftrags die Rückgabe oder

Vernichtung vertraulicher Informationen veranlasst.

Ohne die schriftliche Zustimmung des Kunden darf der Lieferant zu keinem Zeitpunkt den Namen des Kunden in seiner Referenzliste nennen oder technische Hinweise, Fotos, Abbildungen oder Muster in Bezug auf die Produkte oder Dienstleistungen, die Gegenstand dieses Auftrags sind, veröffentlichen.

ARTIKEL 11: Geistiges Eigentum («IPR»)

Jede Partei bleibt Eigentümerin ihrer vorbestehenden Elemente, d. h. aller Elemente, die von einer Partei vor oder völlig unabhängig von der Ausführung des Auftrags geschaffen oder ihr von einem Dritten in Lizenz überlassen wurden.

Der Lieferant überträgt dem Kunden das Eigentum (bzw. die Lizenz) an allen Rechten des geistigen Eigentums an den Liefergegenständen, einschliesslich aller Ergebnisse, die sich aus der Ausführung der anderen Leistungen ergeben (einschliesslich der Verbesserung und/oder Änderung der vorbestehenden Elemente des Kunden), unabhängig von ihrer Form, ihrer Art und ihrem Fertigstellungsgrad.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Kunden in Bezug auf alle Ansprüche oder Klagen zu entschädigen, die der Begünstigte eines geistigen Eigentumsrechts (Patent, Marke, Design oder Modell usw.) infolge seiner Ausführung der Bestellung und während der gesamten Lebensdauer der genannten Rechte geltend macht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Kunden für alle Kosten und Schäden zu entschädigen, die ihm aufgrund von Gerichtsurteilen in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere für die Kosten der rechtlichen Vertretung, der Beratung und aller damit verbundenen Kosten sowie für die Entschädigung eines eventuellen Verdienstaufschlags.

ARTIKEL 12: Besondere Bestimmungen in Bezug auf den Auftrag

12.1 Auftragsannahme – Auftragsänderungen

Innerhalb einer Frist von höchstens acht Kalendertagen nach Eingang eines Auftrags ist der Lieferant verpflichtet, den Erhalt und die «bedingungslose Annahme» aller im Auftrag enthaltenen Bedingungen (einschliesslich der Preise) zu bestätigen und die Termine für die Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung der geforderten Dienstleistungen anzugeben.

Änderungen, Ergänzungen oder Ersetzungen der Auftragsbedingungen werden vom Kunden nur dann akzeptiert, wenn sie Auftraggeber nur dann akzeptiert, wenn sie schriftlich niedergelegt und zwischen den Parteien vereinbart wurden.

12.2 Auftragserfüllung

Der Lieferant muss die Bedingungen der Bestellung, das geltende Recht, die fachlichen Normen und/oder die gute Industriepraxis einhalten. Er verpflichtet sich, über die erforderlichen Fähigkeiten, Kapazitäten, Geräte und qualifiziertes Personal zu verfügen. Er garantiert, alle administrativen Genehmigungen zu besitzen und aufrechtzuerhalten. Ferner garantiert er, dass seine Unterauftragnehmer, sofern vorhanden, dieselbe Verpflichtung einhalten werden.

Die Unterbrechung oder Aussetzung der Auftragsausführung durch den Lieferanten kann für den Kunden schwerwiegende nachteilige Folgen haben, insbesondere für die Kontinuität seiner Geschäftstätigkeit. Infolgedessen verpflichtet sich der Lieferant, die Ausführung des Auftrags jederzeit mit allen möglichen Mitteln fortzusetzen (einschliesslich der Aufrechterhaltung eines aktuellen Geschäftskontinuitäts- und Notfallwiederherstellungsplans, soweit erforderlich).

12.3 Verzug – Vertragsstrafen

Verzögerungen, gleich aus welchem Grund, die bei der Erfüllung eines Auftrags auftreten, müssen dem Kunden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und an die in dem Auftrag angegebene Adresse gesendet werden.

Im Falle einer Verzögerung bei der Lieferung von Produkten oder bei der Erbringung von Dienstleistungen gilt der Lieferant automatisch als in Verzug.

Der Kunde belastet den Lieferanten mit Vertragsstrafen in Höhe von 2 % pro Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 20 %.

Die Zahlung dieser Vertragsstrafe entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Auftrag.

Im Falle eines dem Lieferanten zuzuschreibenden Verzugs hat der Kunde das Recht, neben einer Geldstrafe auch eine Entschädigung und Zinsen sowie die Erfüllung des Auftrags zu verlangen. Er ist ausserdem berechtigt, den Auftrag zu stornieren und Schadensersatz und Zinsen wegen Nichterfüllung zu verlangen und auf alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zu verzichten.

Die Zahlung von Vertragsstrafen und/oder Schadensersatz und Zinsen erfolgt nach Verrechnung mit dem Wert der Rechnungen des Lieferanten.

Ebenso behält sich der Kunde im Falle einer Teillieferung oder Teilleistung das Recht vor, den Auftrag zu stornieren, wobei er die bereits erhaltenen Produkte oder den bereits erbrachten Teil der Dienstleistung behält und den entsprechenden Preis bezahlt.

12.4 Informationssicherheit und Qualitätsmassnahmen

Der Lieferant hält sich an die Bestimmungen zur Informationssicherheit und zu Qualitätsmassnahmen, die derzeit in <https://suppliers.sanofi.com/en/standards-and-procedures> in der vom Auftraggeber jeweils geänderten Fassung festgelegt sind, und sorgt dafür, dass alle Mitarbeiter des Lieferanten und die zugelassenen Subunternehmer diese Bestimmungen mindestens einhalten.

Diese Bedingungen werden hiermit durch Bezugnahme aufgenommen, und die Parteien verpflichten sich ausdrücklich, sie einzuhalten.

12.5 Pharmakovigilanz

Bezieht sich der Auftrag auf ein Produkt eines Kunden, so gelten besondere Pharmakovigilanz-Anforderungen. In diesem Fall halten sich der Lieferant und der Auftraggeber an die Bestimmungen der geltenden Pharmakovigilanzklausel, die derzeit unter <https://suppliers.sanofi.com/en/standards-and-procedures> verfügbar ist und vom Auftraggeber von Zeit zu Zeit geändert wird.

Diese Bedingungen werden hiermit durch Bezugnahme aufgenommen, und die Parteien verpflichten sich ausdrücklich, sie einzuhalten.

12.6 Gewährleistungen

Der Lieferant garantiert in seiner Eigenschaft als Spezialist die getreue und sorgfältige Ausführung des Auftrages und gewährleistet in Kenntnis des Verwendungszwecks der Produkte oder Dienstleistungen, dass die gelieferten Produkte und die erbrachten Dienstleistungen die versprochene Qualität aufweisen, den in der Schweiz geltenden Normen entsprechen und frei von allen Sach- und Rechtsmängeln sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorgesehenen Zweck beeinträchtigen könnten.

Bei der Lieferung von Produkten verpflichtet sich der Kunde, alle Lieferungen innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt zu prüfen.

Sollte eine Lieferung mit Mängeln behaftet sein, so hat der Kunde die Wahl, vom Lieferanten die Beseitigung der Mängel auf seine Kosten zu

verlangen, die Kosten der Bestellung im Verhältnis zu den Kosten der Mängelbeseitigung zu mindern, die Bestellung zu widerrufen oder eine Ersatzlieferung zu verlangen. Eine Ersatzlieferung kann sich auf den Ersatz der mangelhaften Teile beschränken. In jedem Fall behält sich der Kunde das Recht vor, Entschädigung und Zinsen zu verlangen.

12.7 Bereitstellung, Eigentumsübergang und Risiken

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Lieferungen zu den im Auftrag angegebenen Terminen und an die dort angegebene Adresse auszuführen, und seine Nichteinhaltung berechtigt den Kunden, die Bereitstellung der Produkte oder Dienstleistungen abzulehnen.

Alle Produkte sind in angemessen geschützter Form und in Übereinstimmung mit den geltenden Normen und Praktiken zu versenden. Der Lieferant verpflichtet sich, der Sendung alle erforderlichen Dokumente beizufügen, insbesondere diejenigen, die für die Ausfuhrzollabfertigung erforderlich sind.

Ungeachtet der in den betreffenden Incoterms enthaltenen Bestimmungen erfolgt der Eigentums- und Gefahrenübergang mit der Annahme der Bereitstellung der Produkte oder der Dienstleistung.

Jeder Auftrag legt die zu verwendenden Incoterms fest. Alternativ versteht sich die Lieferung als «Lieferung frei Haus» (Delivered Duty Paid, DDP) an den vereinbarten Bestimmungsort.

12.8 Bei Aktivitäten vor Ort geltende Regeln

Wenn das Personal des Lieferanten Arbeiten auf dem Gelände des Kunden ausführen muss, ist der Lieferant verpflichtet, sein Personal oder seinen Subunternehmer, für den er zu jeder Zeit verantwortlich ist, denselben Regeln und Vorschriften in Bezug auf Zugang, Hygiene, Sicherheit, Umwelt, Gesundheit und/oder Sicherheit des Personals und der Ausrüstung zu unterwerfen, wie sie auf dem Gelände gelten, auf dem die Arbeiten ausgeführt werden sollen. Der Lieferant garantiert auch, dass er anderen Vertragspartnern, die gleichzeitig auf der Baustelle des Kunden arbeiten, keine Schwierigkeiten bereitet oder sie schädigt.

Im Falle eines Verstosses ist der Kunde berechtigt, die sofortige Entlassung des Personals des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer zu verlangen und/oder den Auftrag zu kündigen.

ARTIKEL 13: Zusätzliche Bestimmungen

13.1 Schutz personenbezogener Daten

In diesem Artikel vereinbaren die Parteien, dass die Begriffe «**personenbezogene Daten**», «**Verantwortlicher**», «**Auftragsverarbeiter**», «**Verarbeitung**», «**geltendes Datenschutzrecht**», «**Dienstleistungen**» und «**Auftrag**» die Bedeutung haben, die ihnen in der Datenverarbeitungsvereinbarung (falls zutreffend) zugewiesen wird, oder andernfalls die Bedeutung, die ihnen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gegebenenfalls im anwendbaren Recht zugewiesen wird.

Jede Vertragspartei kommt in Bezug auf ihre jeweiligen Verarbeitungstätigkeiten, für die sie als Verantwortlicher handelt, ihren eigenen Verpflichtungen nach dem geltenden Datenschutzrecht nach.

Die Parteien vereinbaren, dass der Lieferant zum Zwecke der Ausführung des Auftrags gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet.

Soweit der Lieferant jedoch im Rahmen des Auftrags personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet oder wenn der Lieferant feststellt, dass er während der Ausführung des Auftrags personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet (in diesem Fall wird der Lieferant den Kunden unverzüglich darüber informieren), unterliegt diese Verarbeitung dem geltenden Datenschutzrecht und einer gegebenenfalls vom Kunden vorgelegten Datenverarbeitungsvereinbarung.

Für den Fall, dass die Ausführung des Auftrags im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbundenen Unternehmen des Kunden zugutekommt, sei es direkt oder durch die Unterzeichnung der entsprechenden Unterlagen (z. B. Arbeitsanweisung, Bestellung usw.), vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass jedes verbundene Unternehmen des Kunden als eigenständiger für die Verarbeitung Verantwortlicher angesehen wird.

13.2 Global Compact – Korruptionsbekämpfung – Interessenkonflikt – Transparenz – Sanktionslistenprüfung – Konfliktmineralien

Global Compact. Sanofi ist Mitglied des von den Vereinten Nationen gegründeten Global Compact (<https://www.unglobalcompact.org>) und hat sich verpflichtet, bestimmte Grundprinzipien in den Bereichen

Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Korruptionsbekämpfung zu unterstützen und anzuwenden. Die Beziehungen mit dem Kunden zum Zeitpunkt eines Auftrags sind davon abhängig, dass der Lieferant dieselben Grundsätze sowie einen spezifischen Verhaltenskodex zur Umsetzung dieser Grundsätze durch den Kunden respektiert, wie z. B. den Sanofi-Verhaltenskodex für Lieferanten (<https://suppliers.sanofi.com/-/media/Project/One-Sanofi-Web/Websites/Global/Sanofi-Suppliers-COM/fr/Sanofi-Supplier-code-of-conduct.pdf>)

und der Sanofi-Ethikkodex (<http://www.codeofethics.sanofi/>). Der Lieferant verpflichtet sich, diese Grundsätze und/oder Verhaltenskodizes bei der Ausführung des Auftrags zu beachten und ausreichende interne Verfahren, Instrumente und Messindikatoren einzurichten, um die Einhaltung dieser Grundsätze zu gewährleisten. Er ermächtigt den Kunden, die Wirksamkeit dieser Massnahmen selbst oder durch einen von den beiden Parteien anerkannten Dritten zu beurteilen.

Korruptionsbekämpfung. Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption und Bestechung einzuhalten. Diese Verpflichtung muss vom Lieferanten auf alle Dritten übertragen werden, an die der Lieferant den Auftrag ganz oder teilweise weitervergeben kann. Der Lieferant verpflichtet sich, den Mitarbeitern von Sanofi keine Geldbeträge, Geschenke, Darlehen, Rabatte oder Wertgegenstände anzubieten.

Interessenkonflikte. Der Lieferant erklärt, dass zum Zeitpunkt des Nachweises des Eingangsdatums des Bestellformulars, mit dem die Bestellung formell bestätigt wird, kein Interessenkonflikt (im Folgenden «**Interessenkonflikt**») besteht, der die Erbringung der Dienstleistung(en) oder die Lieferung der Produkte beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, weil diese Interessen der ordnungsgemässen Ausführung zum Nachteil der Interessen des Kunden entgegenstehen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, jeden Interessenkonflikt, der während der Ausführung des Auftrags auftritt, zu melden. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, sein Kündigungsrecht unter den in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehenen Bedingungen auszuüben.

Transparenz. Falls für den Lieferanten zutreffend, wird der Kunde das Bestehen dieses Auftrags zusammen mit den im Rahmen des Auftrags gezahlten Kostenbeträgen gemäss den geltenden Rechts- und

Verwaltungsvorschriften über die Transparenz von persönlichen Verbindungen veröffentlichen.

Sanktionslistenprüfung. Der Lieferant ist verpflichtet, alle geltenden Handelsvorschriften (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Vorschriften über Embargos und Embargoländer) einzuhalten und alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um nicht mit Unternehmen oder Personen zusammenzuarbeiten, die auf einer (nationalen oder internationalen) Sanktionsliste oder einer Liste mit ähnlichen Einschränkungen stehen.

Konfliktmineralien. Der Lieferant darf (a) Kassiterit, Kolumbit-Tantalit, Gold, Wolframit oder die Derivate Tantal, Zinn oder Wolfram («**ursprüngliche Konfliktmineralien**»), die aus der Demokratischen Republik Kongo («**DRC**») oder einem angrenzenden Land stammen, nicht verwenden und nicht zulassen, dass sie verwendet werden, oder (b) andere Mineralien oder deren Derivate, die vom Secretary of State gemäss Abschnitt 13p des US-amerikanischen Securities and Exchange Act von 1934 als zur Finanzierung von Konflikten dienend eingestuft wurde («**zusätzliche Konfliktmineralien**») und zusammen mit den ursprünglichen Konfliktmineralien «**Konfliktmineralien**»), bei der Herstellung von Produkten, die in der Ausführung des Auftrags enthalten sind. Ungeachtet des Vorstehenden muss der Lieferant, wenn er ein Konfliktmineral bei der Herstellung eines solchen Produkts bzw. solcher Produkte verwendet oder feststellt, dass er es verwendet hat, den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wobei diese Benachrichtigung eine schriftliche Beschreibung der Verwendung des Konfliktminerals enthalten muss, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Frage, ob das Konfliktmineral in irgendeiner Menge in dem Produkt bzw. den Produkten vorkommt (einschliesslich Spurenmengen), sowie ein gültiges und überprüfbares Ursprungszertifikat für das verwendete Konfliktmineral. Der Lieferant muss nachweisen können, dass er im Zusammenhang mit der Erstellung und Vorlage des Ursprungszeugnisses eine angemessene Herkunftsländerermittlung und Sorgfaltsprüfung durchgeführt hat.

13.3 Umwelt

Der Lieferant muss alle Umweltschutzvorschriften und -bestimmungen einhalten, die sich insbesondere auf Chemikalien und klassifizierte Einrichtungen beziehen, einschliesslich, soweit anwendbar, der REACH-Verordnung (EG 1907/2006), der

CLP-Verordnung (EG 1272/2008), der BPR-Verordnung (EU 528/2012) und der IED-Richtlinie 2010/75/EU.

ARTIKEL 14: Sonstiges

14.1 Übertragung – Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Kunden Rechte oder Pflichten aus dem vorliegenden Auftrag zu übertragen oder abzutreten. In jedem Fall haftet der Lieferant gesamtschuldnerisch mit dem Erwerber oder dem Abtretungsempfänger.

Andererseits kann der Kunde alle diese Rechte und Pflichten ohne vorherige Genehmigung des Lieferanten frei auf Dritte übertragen oder abtreten.

14.2 Unterauftragsvergabe

Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden weder ganz noch teilweise seine Rechte oder Pflichten aus dem vorliegenden Auftrag untervergeben. In jedem Fall haftet der Lieferant gesamtschuldnerisch mit dem Unterauftragnehmer.

14.3 Sprache

Dieses Dokument ist in französischer Sprache verfasst. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in anderen Sprachen sind Übersetzungen. Im Falle von Unstimmigkeiten ist die französische Fassung massgebend.

ARTIKEL 15: Geltendes Recht

Die vorliegende Verfügung unterliegt den Bestimmungen des schweizerischen Rechts. Die Anwendung des internationalen Übereinkommens zur Regelung von Kaufverträgen über Waren wird ausdrücklich ausgeschlossen.

ARTIKEL 16: Beilegung von Streitigkeiten

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und dem Lieferanten, die nicht gütlich beigelegt werden können, sind das Gericht erster Instanz des Kantons Genf, Schweiz, zuständig, ungeachtet des Wohnsitzes der Parteien.

Version Juni 2025